

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Allgemeines

Massgebend für die Begründung einer Vertragsbeziehung zwischen der PROTAN AG (im Folgenden: "Der Verkäufer") und dem Kunden, sind allein diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder Ergänzende AGB's des Käufers werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Durch die Bestellung bzw. Annahme der Ware erklärt sich der Käufer für unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB's auch für alle künftigen Geschäfte.

### 2. Angebote und Preise

Sofern nicht explizit terminiert, sind unsere Angebote freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Standardpreise beziehen sich auf **Kilogramm (kg) Angebote** und sind nach geltenden INCOTERMS gerechnet. Jede Teillieferung, gilt als besonderes Geschäft.

### 3. Auftrag

3.1 Soweit nichts anderes vermerkt oder vereinbart ist, sind unsere Preise frachtfrei (d.h. einschließlich Transportkosten) inklusive Verpackung und exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung, unsere Preise allgemein infolge des Anstieges von (I) Steuern oder Abgaben, (II) Lohn- oder Materialkosten, (III) Rohstoffkosten oder (IV) andere Kosten in der Chemie Branche ermäßigen oder erhöhen und liegen zwischen dem Zeitpunkt von Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Wochen, so werden wir den am Tag der Lieferung gültigen neuen Preis berechnen. Die entsprechenden Änderungen teilen wir dem Kunden vor Lieferung mit. Im Falle einer Erhöhung der Preise ist der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt solange die Ware unser Werk noch nicht verlassen hat. Fracht- und Zollerhöhungen, die nach unserer Auftragsbestätigung eintreten, gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten, dem Kunden mitgeteilten, Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Mitteilung widerspricht.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. zu übermitteln.

### 4. Mengen und Qualitätstoleranz

4.1 Werden im Falle einer Tanklastzulieferung, Gewichte mit "ca. oder etwa" bezeichnet, sind wir berechtigt bis zu 5% mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern.

4.1 Als Naturprodukte unterstehen unsere Erzeugnisse unvermeidbaren Unterschieden. Handelsübliche Qualitätstoleranzen in Hinblick auf Dichte, Farbe, Geruch bleiben daher Vorbehalten falls nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

### 5. Lieferung

5.1 Die Lieferfrist beginnt ab dem vermerkten Datum auf der schriftlichen Austragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Sie gilt auch dann als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und der Kunde den Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist nicht abnimmt.

5.2 Erforderliche Einfuhrgenehmigungen und Nachweise für notwendige Zertifizierungen und sonstige Dokumente für die Einfuhr im Empfängerland hat der Käufer rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin zu beschaffen und auf Anforderung des Verkäufers rechtzeitig vor Verladung vorzulegen. Ausserordentliche Dokumentanforderungen nach Auftragsannahme werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Verkäufer entsprochen. Die verursachten Mehrkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgt die Übernahme vor der Verschiffung, wird ein Qualitätssertifikat oder Übernahmeprotokoll erstellt. Nachträgliche Reklamationen hinsichtlich Qualität sind dann ausgeschlossen.

5.3 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer allfälligen Zahlung, trotz Mahnung im Verzug ist.

### 6. Versand, Gefahrenübergang

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wählt der Verkäufer den Versandweg und die Versandart, wobei die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu seinen Lasten.

6.2 Der Versand der Produkte erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Fall der Abholung mit der dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Das gilt auch bei frachtfreier Lieferung; zur Klarheit: „frachtfrei“ bezieht sich allein auf Transportkosten und bedeutet keine Gefahrtragung durch uns.

6.3 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei Schäden an von uns versicherten Sendungen, bedarf es einer Bescheinigung des Spediteurs/ Frachtführers (siehe Ziffer 10).

6.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versandbereitschaft ab auf diesen über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

6.5 Angelieferte Waren sind, wenn sie keine oder nur geringfügige Mängel oder Abweichungen aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 9 abzunehmen. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Abnahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.

6.6 Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir befugt, die entsprechende Menge auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden einzulagern oder sie nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist von der Abschlussmenge zu streichen. Im letztgenannten Fall entfallen die für bereits gelieferte Waren eingeräumten Sonderkonditionen.

### 7. Höhere Gewalt und Vertragshindernisse

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrs-Behinderungen, Verfügungen von höherer Hand sowie alle sonstigen Unverschuldeten Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert und ist einer der oder beiden Vertragsparteien aufgrund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, sind sowohl der Kunde als auch wir unter Ausschluss aller weiteren gegenseitigen Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

### 8. Abtretungsverbot

Der Käufer darf seine Rechte aus einem mit uns abgeschlossenen Kaufvertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

### 9. Zahlung

9.1 Wir versenden dem Kunden die Rechnung per E-Mail. Falls keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Rechnung per Post. Der Kunde stimmt der Übersendung der Rechnung in elektronischer Form zu.

9.2 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, werden unsere Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die erste Bestellung jedes Kunden wird zwingend per Vorkasse abgewickelt. Bei weiterem Vertragsabschluss behalten wir uns das recht vor die Kreditwürdigkeit des Käufers zu überprüfen und in einzelnen Fällen Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen. 9.3 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unser Konto endgültig verfügbar ist. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

9.4 Gerät der Kunde in Verzug mit der Entgeltzahlung, können wir Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten (8%) über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Im Falle eines unberechtigten

Zahlungsverzuges mit einem **erheblichen Rechnungsbetrag** des Kunden sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Zahlung einräumen und auch diese Frist nicht eingehalten wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung der nicht bezahlten Ware zu untersagen und diese auf Kosten des Kunden zurückzuziehen. Ein erheblicher Zahlungsverzug des Kunden hat darüber hinaus die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

9.5 Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder uns bekannt wird, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.6 Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit anerkannten, unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen an den Verkäufer zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung oder in Form einer Gutschrift ("Credit-Note").

### 10. Gewährleistung, Haftung

10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren im Zeitpunkt des Gefahrüberganges in Bezug auf Qualität, Spezifikation und Verpackung mit den Bestimmungen des Vertrages übereinstimmen. Für Eigenschaften unserer Waren, die wir in unseren Spezifikationen nicht erfassen, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Der Kunde hat auf geeignete Weise zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

10.2 Äussere Schäden an der Lieferung welche auf einen Transportunfall hinweisen, sind sofort und genau nach Art und Umfang der Vertragswidrigkeit zu melden. **Sie sind zwingend auf dem CMR-Frachtbrief zu dokumentieren**, Erkennbare Mängel (z.B. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge) sind uns schriftlich unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer, der Produktbezeichnung und Gebinde Signierung unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel, sind spätestens drei Werktagen nach deren Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige ordnungsgemäss und innerhalb der festgelegten Termine, entfällt für uns jegliche Haftung für die nicht angezeigten Mängel.

10.3 Bei ordnungsgemäss angezeigten und begründeten Mängel-Beanstandungen sind wir innerhalb angemessener Frist nach unserem billigen Ermessen entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware („Nacherfüllung“) verpflichtet. Bei Fehlschlagen der gewählten Nacherfüllung kann der Kunde, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

10.4 Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte die Ware weiterverarbeitet oder veräußert haben, nachdem sie den Mangel hätten entdecken müssen.

10.5 Beanstandete Ware darf nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zurückgesandt werden. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung haben keinen Einfluss auf die weitere Abwicklung des Auftrags solange dieser vertragskonform ausgeführt werden kann.

10.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, für die schuldhaft Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) und für Fälle des Produkthaftungsgesetzes. Mit Ausnahme der oben geregelten Fälle, haften wir in Fällen von leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

10.7 Angaben, Auskünfte und Beratungen in jeder Form erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen, sind jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien den Käufer nicht davon, eigene Prüfungen und Versuche durchzuführen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

11.2 Wird die Ware vom Kunden verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen z. Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde wird bei der Verarbeitung für uns tätig; ihm wird in diesem Fall aufschließend bedingt ein Anwartschaftsrecht an der neuen Sache eingeräumt, dass bei vollständiger Tilgung der Verbindlichkeiten zum Vollrecht erstarkt.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäss gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Kunden.

11.5 Der Kunde tritt bereits bei Auftragserteilung seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware sowie sämtliche Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Wechsel und Schecks in Höhe des Forderungsbetrages an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß diesem Artikel Miteigentum besitzen, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon bei Auftragserteilung an uns abgetreten.

11.6 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Kunden die Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Kunden Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichtemacht oder beeinträchtigt.

11.7 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug, so sind wir, nach erfolgloser Mahnung – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern und/oder die uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretene Ansprüche hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

11.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als zehn Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### 12. Qualitätsarbitrage / Schiedsgutachten

Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Ware, die die Parteien nicht gütlich beilegen können, sind im Wege eines Schiedsgutachtens durch einen Schiedsrichter zu schlichten. Einigen sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters, so wird dieser auf Verlangen der Liechtensteinischen Industrie und Handelskammer (LIHK) aus der Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen benannt; als Sachverständiger kann auch ein Experte einer im Bestimmungsland niedergelassenen europäischen Klassifizierungsgesellschaft benannt werden.

### 13. Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

13.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit

ergeben, werden nach Wahl der klagenden Partei entweder von den ordentlichen Gerichten am Sitz des Verkäufers oder durch ein nach der liechtensteinische Schiedsordnung ("Liechtenstein Rules") zu bildendes Schiedsgericht entschieden. Durch Klageerhebung wird das Wahlrecht ausgeübt, es erlischt damit. Falls sich die klagende Partei für das Schiedsgericht entscheidet, ist dessen Entscheidung verbindlich und endgültig.

13.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz des Verkäufers geltende Recht Anwendung. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

13.3 Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

#### **14. Wirksamkeitsklausel**

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

#### **15. Datenschutzbestimmungen**

Bei der Erbringung unserer Leistungen ist es erforderlich, personenbezogene Daten der Kunden, Vertragspartnern und ggf. Dritter zu verarbeiten. Stellt uns der Kunde diese Daten zur Verfügung, gehen wir davon aus, dass der Kunde dazu berechtigt ist. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die der Kunde gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Rechten des Kunden können jederzeit bei uns eingeholt werden und sind auch unter [www.protein-products.com](http://www.protein-products.com) abrufbar.

Sitz der Gesellschaft: FL-9495 Triesen / Liechtenstein;  
Registergericht: Landgericht Vaduz / Liechtenstein,  
Eintragsnummer: FL-0001.513.050.-5  
Triesen, April 2022